

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Richtlinien
 - 1.1. Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 15.02.2006
 - 1.2. Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.02.2006
 - 1.3. Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.02.2006
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Öffentliche Zustellung - Raam Avital
 - 2.2. - 2.4. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.5. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreistages
 - 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2006 – 161/1 Auflösung des Alfred-Wegener-Gymnasiums Neuruppin
 - 3.1.2. 2006 – 139 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.3. 2006 – 140 Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.4. 2006 – 165 Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.5. 2006 – 162 Abberufung/Berufung eines Mitgliedes mit beratender Stimme in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.6. 2006 – 109/1 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Rili ÖPNV-Invest OPR)
 - 3.1.7. 2006 – 164 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
 - 3.1.8. 2006 – 167 Beteiligung der Ruppiner Kliniken GmbH an der MED4com Holding GmbH
 - 3.1.9. 2006 – ohne Bestellung eines stellvertretenden Regionalrates für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
 - 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2006 – 053/1 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Ruppiner Kliniken GmbH
 - 3.2.2. 2006 – 142/1 1. Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2005 -142 vom 10.11.2005
2. Genehmigung des Grundstückskaufvertrages zwischen dem Landkreis OPR und der Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste gGmbH über die Liegenschaft Rettungswache Rheinsberg
4. Veröffentlichung der Stadt Rheinsberg
 - 4.1. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.10.2004
5. Veröffentlichung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
 - 5.1. Wirtschaftsplan 2006 und Jahresabschluss 2004

1. Satzungen und Richtlinien

1.1. Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 15.02.2006

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburgs (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfling und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin nachfolgende Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Ostprignitz-Ruppin führt den Namen „Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin“. Sie ist eine Einrichtung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung, deren Finanzbedarf insbesondere gedeckt wird aus:
 - a) Teilnehmerentgelten
 - b) Haushaltsmitteln des Landkreises
 - c) Zuwendungen des Landes Brandenburg
- (3) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin hat ihren Hauptsitz in Neuruppin.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin dient der Weiterbildung von Erwachsenen zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiterbildungsbereich gemäß dem Weiterbildungsgesetz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 1993 in der jeweils gültigen Fassung. Die Weiterbildung wird in der Regel an den Standorten Kyritz, Neuruppin und Wittstock durchgeführt.
- (2) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin bietet Gelegenheit, diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für die Bewältigung derzeitiger und zukünftiger persönlicher und beruflicher Angelegenheiten von Bedeutung sind.
- (3) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin gestaltet ihre Arbeit durch Programme im zweiten Bildungsweg sowie durch ein in Frühjahrs- und Herbstsemestern breitgefächertes Lehrgangsangebot in den Bereichen allgemeine, politische, berufliche und kulturelle Bildung.
- (4) Die Kreisvolkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

§ 3 Leitung

- (1) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin wird durch einen hauptamtlichen Leiter geführt.
- (2) Der Leiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ist zuständig für die pädagogische, wissenschaftliche und technisch-organisatorische Leitung dieser Bildungseinrichtung.

§ 4 Verwaltungsmitarbeiter

Die Verwaltungsmitarbeiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin führen unter Anleitung des Leiters alle haushaltstechnischen und organisatorischen Tätigkeiten zur Absicherung eines effektiven Lehrgangsbetriebes aus.

§ 5 Kreisvolkshochschulbeirat

- (1) Der Kreisvolkshochschulbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, der Kreisverwaltung und der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin durch:
 - a) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Kreisvolkshochschule

- b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes/Kursangebotes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der Bildungseinrichtung
- c) Stellungnahme zur Haushaltsplanung
- d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten
- (2) Der Kreisvolkshochschulbeirat besteht aus 12 Mitgliedern. Für die Wahlperiode des Kreistages gehören dem Kreisvolkshochschulbeirat 6 Abgeordnete des Kreistages an. Die 3 Vertreter der Kursleiter und Referenten werden jährlich entsprechend § 6 Abs. 4 gewählt. Die 3 Vertreter der Kursteilnehmer werden jährlich, und zwar in der ersten Sitzung vom Kreisvolkshochschulbeirat berufen.
- (3) Der Dezernent des Dezernates für Gesundheit, Jugend und Soziales sowie der Amtsleiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes und der Leiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvolkshochschulbeirates teil.
- (4) Der Kreisvolkshochschulbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet, sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages ein.
- (5) Der Kreisvolkshochschulbeirat gibt Empfehlungen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Kreisvolkshochschulbeirat kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 6 Kursleiter und Referenten

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre pädagogische Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrages aus.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Das Nähere bestimmt die vom Kreistag beschlossene Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin.
- (4) Der Leiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin beruft jährlich eine Konferenz der Kursleiter und Referenten ein, in der pädagogische, wissenschaftlich-technische und organisatorische Fragen beraten und die Vertreter für den Kreisvolkshochschulbeirat gewählt werden.

§ 7 Lehrgangsteilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin kann teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Leiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.
- (2) Für bestimmte Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin mit dem jeweiligen Kursleiter bzw. Referenten.

§ 8 Teilnehmerentgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin, mit Ausnahme der Veranstaltungen des zweiten Bildungsweges, wird von den Teilnehmern ein Entgelt erhoben. Das Nähere regelt die vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.05.2001 tritt damit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. Februar 2006

Christian Gilde
Landrat

1.2. Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.02.2006

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Richtlinie:

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Gemäß Art. 34 der Verfassung des Landes Brandenburg sind Kunst und Kultur durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu schützen und zu fördern. Der Landkreis erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrO in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen und die Aufgaben nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden. In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie seine freiwillige Aufgabe wahr, Kunst und Kultur von kreislicher Bedeutung in seinem Gebiet zu fördern und damit seinen verfassungsmäßigen Beitrag zu leisten.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung - Zuwendungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in seinem Gebiet. Es werden Kulturträger gefördert, die eine Bereicherung des kulturellen Angebotes darstellen und dadurch die Attraktivität des Landkreises erhöhen. Einrichtungen und Projektträger mit regionaler, überregionaler und kulturtouristischer Bedeutung werden vorrangig gefördert. Die Vorhaben müssen ein Kreisinteresse beinhalten, eine qualitative Weiterentwicklung der Kultur im Landkreis unterstützen und sollen eine entsprechende Nachhaltigkeit erkennen lassen.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden in der Haushaltsatzung des Landkreises festgeschrieben. Zuwendungen werden aus dem Kreishaushalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, deren Bereitstellung unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft steht.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderungsfähige Vorhaben / Projekte

- a) Gefördert werden können Vorhaben / Projekte in den Kunstgattungen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik, mit denen gemeinnützige und nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden und die der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Landkreis dienen.
- b) Gefördert wird durch:
 - Beratende und vermittelnde Unterstützung der Kulturträger durch den Landkreis
 - Gewährung finanzieller Zuschüsse für nichtinvestive und investive Maßnahmen.
- c) Dies sind insbesondere:
 - Vorhaben / Projekte mit Modellcharakter und innovativem Ansatz
 - Vorhaben / Projekte, die eine Kooperation und Vernetzung der Kulturträger, auch über die Kreisgrenzen hinaus, beinhalten
 - Vorhaben / Projekte, die sich durch hohe künstlerische Qualität auszeichnen und die regional und überregional ausstrahlen
 - Vorhaben / Projekte, die der Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes dienen
 - Vorhaben / Projekte, die die systematische Erschließung von Kulturangeboten für den Tourismus beinhalten

- Vorhaben / Projekte, mit denen neue Publikumsschichten erschlossen werden sollen
- Vorhaben / Projekte, die eine inhaltliche Verknüpfung zur Bildung und zum Tourismus aufweisen.

3.2. Nicht förderungsfähige Vorhaben / Projekte

Nicht gefördert werden:

- Erstellung kommerzieller Publikationen
- Vorhaben / Projekte, die der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen
- Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge, Karnevalsveranstaltungen und dergleichen
- Benefizveranstaltungen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

4.2. Finanzierungsart und -form

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Sie wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.3. Höhe der Zuwendung

Bei den zu bewilligenden Vorhaben / Projekten soll die finanzielle Beteiligung des Landkreises 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4.4. Beteiligung Dritter

Liegt das zu fördernde Vorhaben / Projekt auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

5. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist vollständig und in schriftlicher Form bis zum 15. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) für die Bewilligung des Folgejahres beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin zu stellen.

Die Antragsvordrucke sind beim Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de unter der Rubrik „Formulare“ erhältlich.

6. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Nach Vorbereitung durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt und Beratung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss entscheidet der Kreisausschuss über die Verteilung der Kulturfördermittel an die Fördermittelempfänger ab einer Höhe von 75.000,00 EUR / Einzelförderung. Bis zu diesem Betrag / Einzelförderung entscheidet der Landrat nach Vorbereitung durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt und nach Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses über die Verteilung.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens / Projektes ist nicht möglich. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

7. Abrechnung und Prüfung

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Maßgeblich sind die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – Zuwendungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. Februar 2006

Christian Gilde
Landrat

1.3. Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.02.2006

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt den Antragsberechtigten auf der Grundlage von Art. 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFG) vom 10.12.1992 in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Präambel

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sieht in der Unterstützung des Sports einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung, zur Erziehung und Bildung des Menschen und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit. Er ist daher bestrebt, im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine wirksame Hilfe für den Sport und für alle ihm dienenden Aktivitäten und Initiativen zu ermöglichen.

Die Sportförderung des Landkreises soll auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg so gestaltet werden, dass allen Einwohnern den Möglichkeiten entsprechend Voraussetzungen geschaffen werden, sich aufgrund ihrer Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Es ist eine freie und eigenverantwortliche Sportausübung zu gewährleisten.

Die Sportförderung des Landkreises soll die gewachsene Struktur des organisierten Sportes in den Vereinen, Kreisfachverbänden und dem Kreissportbund in besonderer Weise fördern.

Der Landkreis sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und -erziehung. Sein besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

Einen besonderen Platz in der Sportförderung nimmt die sportliche Betätigung für Menschen mit Behinderungen und der Seniorensport ein. Für die betroffenen Personengruppen liegt der Wert körperlicher Betätigung nicht nur in der Erholung und Entspannung, sondern auch vor allem in der Therapie, Rehabilitation, Integration und Erhöhung des Selbstwertgefühls. Der Landkreis sieht es daher als wichtige Aufgabe an, Menschen mit Behinderungen und älteren Mitbürgern den Zugang und die Teilnahme an entsprechenden sportlichen Übungsveranstaltungen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die regelmäßige Anleitung und Betreuung von Kinder-, Jugend- und Seniorensportgruppen sowie von Menschen mit Behinderungen ist von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund liegt in der Unterstützung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ein besonderer Schwerpunkt der kreislichen Sportförderung.

Allgemeine Voraussetzungen**1. Zuwendungsempfänger:**

- a) Gemeinnützige Vereine zum Zwecke der sportlichen Betätigung und Sportverbände, Kreissportbund OPR
- b) Gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen zum Zwecke der sportlichen Betätigung, die ihren Sitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

2. Anwendungsgebiete

Gefördert werden:

- I. Trainer/Übungsleiter
- II. Wettkampfkosten
- III. Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung
- IV. Sportgeräte und -material
- V. Sportstätten
- VI. Projekte mit Modellcharakter
- VII. Sportlehreungen
- VIII. Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände
- IX. Sportförderung in besonderen Fällen

Die Anwendungsgebiete sind Bestandteil der Richtlinie.

3. Grundlagen des Verfahrens

Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich unter Nutzung der entsprechenden Formblätter zu stellen. Der Antrag kann formlos erfolgen, wenn alle im Formblatt geforderten Angaben enthalten sind. Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen ist das Vorliegen des Verwendungsnachweises für alle Maßnahmen, die aus Mitteln der Sportförderung gefördert wurden.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden in der Haushaltsatzung des Landkreises festgeschrieben. Zuwendungen werden aus dem Kreishaushalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, deren Bereitstellung unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft steht.

Es steht im Ermessen des Landkreises, ob und mit welcher Finanzierungsart sowie in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

Über die Höhe der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

4. Höhe der Zuschüsse

In den einzelnen Anwendungsgebieten ist bestimmt, bis zu welcher Höhe und in welcher Form Fördermittel gewährt werden können. Die Förderung erfolgt in Form von

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung oder
- Vollfinanzierung.

In der Regel wird eine Anteilsfinanzierung als Hilfe zur Selbsthilfe auf der Grundlage des Sparsamkeitsprinzips gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund) zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

5. Verfahrensweise

Die Bewilligungsbehörde verfährt bzgl. der Vergabe der für die Förderung des Sportes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß der Festlegungen zu den einzelnen Anwendungsgebieten. Zu der Aufteilung der Haushaltsmittel auf die jeweiligen Anwendungsgebiete gibt der Schul-, Kultur- und Sportausschuss auf Grundlage eines Vorschlages der Verwaltung eine Empfehlung ab. Der Kreisausschuss entscheidet über die Verteilung der Mittel auf die Anwendungsgebiete ab einer Höhe von 75.000,00 EUR. Bis zu diesem Betrag entscheidet der Landrat.

6. Verwendungsnachweis

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Bei längerfristigen Vorhaben kann die Förderung in Teilbeträgen abgerufen werden. Die weitere Auszahlung wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass immer für bereits abgerufene Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

Die in den einzelnen Anwendungsgebieten geforderten Belege sind in der geförderten Höhe im Original und darüber hinaus als Kopie vorzulegen. Nach Prüfung werden die Originale zurückgegeben und sind in den Unterlagen der Zuwendungsempfänger 5 Jahre aufzubewahren sowie auf Anforderung erneut vorzulegen. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid abhängig von der Maßnahme und seiner Dauer mitgeteilt. Belege dürfen nur einmal als Nachweis verwendet werden.

Es kommen die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfGBbg für die Zuwendungen zur institutionellen Förderung, zur Projektförderung und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (siehe Anlagen 1, 2 und 3) zur Anwendung. Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus werden je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalles unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit die besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet verwendet hat, eine Änderung des Verwendungszwecks ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorgenommen hat oder der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

8. Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Die „Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 1. Januar 2004 treten hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. Februar 2006

Christian Gilde
Landrat

Anwendungsgebiet I Trainer/ Übungsleiter

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern und Übungsleitern.

Gefördert wird auf der Grundlage des Nachweises der regelmäßigen Anleitung und Betreuung sporttreibender Kinder- und Jugendgruppen (bis zum 21. Lebensjahr), Seniorengruppen (ab 50 Jahren) und Menschen mit Behinderungen. Die Mindestzahl Sportler ist abhängig von der zu einer Wettkampfmannschaft der jeweiligen Sportart gehörenden Anzahl, jedoch nicht weniger als zehn. Ausnahmen gelten bei der Betreuung behinderter Menschen abhängig vom Behinderungsgrad.

2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

- Vereine
- gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Nachweis der regelmäßig anleitenden Tätigkeit und der betreuten Zielgruppe
- Nachweis der gültigen Lizenz bzw. Sportlehrer-Diplom (Kopie)

5. Zuwendungsbemessung

- | | |
|---|--|
| | <u>bis zu</u> |
| – ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter A-/B-/C-Lizenz, Diplom-Sportlehrer | 1,00 Euro/Zeitstunde
max. 200 Euro/Jahr |
| – Übungsleiter ohne Lizenz | 0,50 Euro/Zeitstunde
max. 100 Euro/Jahr |

Die Zuschüsse können eine Ergänzung zur Förderung durch den Landessportbund, die Vereine oder andere Quellen darstellen. Die Bezuschussung erfolgt jährlich.

6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt I

Spätestens bis **31.05.** des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:

KSB OPR e.V.

Neustädter Str. 44

16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:

Landkreis OPR

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Virchowstr. 14-16 (Sitz: H.-Rau-Str.27-30)

16816 Neuruppin

Anwendungsgebiet II Wettkampfkosten

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Wettkampfkosten für Kinder-, Jugend- und Seniorenmannschaften sowie Sportgruppen von Menschen mit Behinderungen. Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Fahrkosten zu den Wettkämpfen
- Start- und Meldegebühren
- Schieds- und Kampfrichterkosten
- Mieten.

2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

Vereine mit im regelmäßigen Wettkampfbetrieb stehenden Sportlern der unter Punkt 1 genannten Zielgruppen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Wettkampfübersicht für o.g. Mannschaften
- Teilnahme an den genannten Wettkämpfen
- bei Aufforderung:
Vorlage einer Teilnehmerliste und eines Kosten- und Finanzierungsplanes

5. Zuwendungsbemessung

- Wettkampfbetrieb des Nachwuchses, der Senioren und von Menschen mit Behinderungen

bis zu 75,00 Euro/Mannschaft/Sportjahr

6. Verfahrensregelung

Antragstellung Formblatt II

mindestens 8 Wochen vor Wettkampftermin

spätestens bis **31.05.** des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)Für Mitgliedsvereine des KSBFür andere Antragsberechtigte

An:

An:

KSB OPR

Landkreis OPR

Neustädter Str. 44

Schulverwaltungs- und Kulturamt

16816 Neuruppin

Virchowstr. 14-16

(Sitz: H.-Rau-Str.27-30)

16816 Neuruppin

Anwendungsgebiet III**Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung****1. Gegenstand der Förderung**

ist die Unterstützung der Durchführung von

- Kreismeisterschaften und
- Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bzw. für die Werbung des Sports, insbesondere Breitensportveranstaltungen

2. Zuwendungsart

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung (für Einzelpositionen)

3. Zuwendungsempfänger

- Vereine und Verbände
- Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsvoraussetzung

- für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Finanzierungsplan
- Erläuterung der Ausgabe- und Einnahmepositionen
- bei Sportveranstaltungen: Beschreibung des Charakters der Veranstaltung

5. Zuwendungsbemessung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten
- Leihgebühren und Transportkosten für Geräte
- Kosten für Druck und Ausgestaltung
- Helferkosten max. 1,25 Euro/Stunde
- medizinische Betreuung
- GEMA, Versicherung
- Pokale, Urkunden, Siegerpreise,

die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind.

Gefördert werden bei

- Kreismeisterschaften bis zu
in Abhängigkeit von den Teilnehmern,
den Einnahmen und Ausgaben 250,- Euro pro Sportart u.
Jahr
- Sportveranstaltung unter Berücksichtigung
anderer Förderungen, des Wirkungsgrades
und der Anzahl der Teilnehmer 250,- Euro pro Sportart u.
Jahr

6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt III

mindestens 8 Wochen vor Wettkampftermin

spätestens bis **31.05.** des laufenden JahresFür Mitgliedsvereine des KSBFür andere Antragsberechtigte

An:

An:

KSB OPR

Landkreis OPR

Neustädter Str. 44

Schulverwaltungs- und Kulturamt

16816 Neuruppin

Virchowstr. 14-16

(Sitz: H.-Rau-Str.27-30)

16816 Neuruppin

Anwendungsgebiet IV**Sportgeräte und -material****1. Gegenstand der Förderung**

ist die Bezuschussung von Sportgeräten und -material zur überwiegenden Nutzung für Kinder-, Jugend-, Senioren- oder Behindertensportgruppen.

2. Zuwendungsart

Anteilsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

- Vereine
- gemeinnützige Selbsthilfegruppen
- Schulsportarbeitsgemeinschaften für Sportgeräte, die nicht bereits für die schulische Nutzung bereitstehen und über die Grundausstattung für den Schulsport hinaus benötigt werden

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Nachweis des Bedarfs und des Wirkungskreises
- Vorlage des Gesamtfinanzierungskonzepts mit Nachweis des Eigenanteils
- Kostenübersicht/-angebote (ab einem Einzelwert von 250 Euro
3 Angebote einschließlich einer Begründung für das ausgewählte Angebot)

5. Zuwendungsbemessung

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Förderungen durch Dritte bis zu 50% der anfallenden Kosten. Die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel maximal 1.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 3.

6. Verfahrensregelung

Antragstellung durch Formblatt IV

Spätestens bis zum **31.05.** des laufenden JahresFür Mitgliedsvereine des KSBFür andere Antragsberechtigte

An:

An:

KSB OPR

Landkreis OPR

Neustädter Str. 44

Schulverwaltungs- und Kulturamt

16816 Neuruppin

Virchowstr 14-16

(Sitz: H.-Rau-Str. 27-30)

16816 Neuruppin

Anwendungsgebiet V**Sportstättenutzung****1. Gegenstand der Förderung**

Der sportliche Übungs- und Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine wird durch die unentgeltliche Bereitstellung der kreislichen Turnhallen und Sportplätze gemäß der Entgeltordnung für Sporthallen und Außensportflächen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gefördert.

Die unentgeltliche Bereitstellung beinhaltet auch die Übernahme der anfallenden Betriebskosten durch den Landkreis. Ausgenommen davon sind Punkt- oder Turnierspiele bzw. die kommerzielle Nutzung der Sportstätte. Bei offensichtlichem Mißbrauch im Umgang mit Betriebskosten ist der Landkreis verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Kostenbeteiligung der Nutzer einzuleiten.

Entstehen dem Landkreis besondere Aufwendungen zur Absicherung des Wettkampfbetriebes an Wochenenden, Feiertagen oder durch die Benutzung von Turnhallen und Sportplätzen in den Schulferien, so sind in Sonderfällen die zusätzlich entstehenden Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Kreis und dem Verein auf den Nutzer umzulegen.

Eine Sportveranstaltung, die gleichzeitig dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verkauf von Speisen und Getränken, Werbung o.ä.) des Nutzers dient, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig. Dem Landkreis sind die für ihn zusätzlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Die Höhe und ggf. weitere Vereinbarungen sind vorher im Einzelfall schriftlich festzulegen.

2. Verfahrensregelung

Zum Zwecke der Nutzung ist ein Antrag an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins sowie ein Nachweis über die Nutzergruppe beizufügen. Über den Zeitpunkt der Benutzung entscheidet das Amt für Liegenschaften und Gebäudemanagement. Für die Nutzung wird eine besondere Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

*Anwendungsgebiet VI
Projekte mit Modellcharakter*

1. Gegenstand der Förderung

Projekte mit Modellcharakter, durch die ein zusätzliches Klientel unregelmäßig oder nicht sporttreibender Einwohner des Landkreises zum regelmäßigen Sporttreiben aktiviert werden.

2. Zuwendungsart

Anteilsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

Vereine

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Darstellung des Auswirkungskreises (Zielgruppe, Einzugsgebiet, Aufwand, Nutzen)
- Personalkonzept
- Finanzierungsplan mit zumutbarem Eigenanteil
- Finanzierungskonzept für die laufenden Jahre
- Erläuterung des Modellcharakters

5. Verfahrensregelung

Antragstellung mindestens 8 Wochen vor Projektbeginn
Antragstellung mit allen unter Punkt 4 genannten Unterlagen beim
Landkreis OPR
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Virchowstr. 14-16 (Sitz: H.-Rau-Str. 27-30)
16816 Neuruppin

*Anwendungsgebiet VII
Sportlehre*

1. Gegenstand der Förderung

ist die Ehrung erfolgreicher Sportler, aktiver Übungsleiter und Sportorganisatoren durch den Landrat.

2. Geehrt werden können

Sportler, Übungsleiter und Sportorganisatoren von Vereinen, gemeinnützig tätigen Selbsthilfegruppen und Sportlehrer der Schulen.

3. Voraussetzungen

- Langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Übungsleiter oder Sportorganisator im Verein, Fachverband, in einer Selbsthilfegruppe oder in Schulsportarbeitsgemeinschaft
- Platzierungen bei Kreis-, Landes-, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Landes- und Bundesausscheiden von „Jugend trainiert für Olympia“

4. Formen der Ehrung

- Ehrenurkunde des Landrates
- Einzellehrung auf Antrag mit einem Sachgeschenk
- Mannschaftslehrung auf Antrag mit einer finanziellen Zuwendung

5. Verfahrensregelung

Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Kreisfachverbände, Selbsthilfegruppen, Schulen und die Berater für Schulsport des Kreises, der Kreissportbund OPR sowie der Sachbereich Sport des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes des Landkreises OPR.

Antragstellung durch Formblatt VII
bis **30.04.** des laufenden Jahres

Anträge sind zu richten an:

Landkreis OPR

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Virchowstr. 14-16 (Sitz: H.-Rau-Str. 27-30)

16816 Neuruppin

Anwendungsgebiet VIII

**Satzungsgemäße Zwecke
des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände**

1. Gegenstand der Förderung

ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin und der Kreisfachverbände.

2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

3. Verwendungszweck

Die Zuwendung dient der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes sowie der Organisation der Wettkämpfe in Form von

- Organisationskosten
- Betriebskosten
- Personalkosten

4. Zuwendungsempfänger

Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin

Kreisfachverbände im Wirkungskreis Ostprignitz-Ruppin

5. Zuwendungsvoraussetzung

- Vorlage der Eintragung als e.V.
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes, Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Kreissportbund: Bestandserhebung der angeschlossenen Vereine/Mitglieder (Gesamt, Kinder, Jugendliche, Senioren ab 50 Jahren, Menschen mit Behinderungen)
- Kreisfachverbände: Bestandserhebung der angeschlossenen Vereine und Mannschaften oder Einzelsportler aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Gesamt, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenbereich)

6. Zuwendungsbemessung

Kreisfachverbände

- je angeschlossene im Wettkampfbetrieb befindliche Mannschaft in o.g. Zielgruppen bis zu 5 Euro
- bei Einzelsportarten je Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen je bis zu 0,50 Euro

Kreissportbund

- je Mitglied bis zu 5 Euro

7. Verfahrensregelung

Statistische Meldung mit Stichtag 31.12. des Vorjahres auf

Formblatt VIII a - für Kreisfachverbände

Formblatt VIII b - für Kreissportbund

Antragstellung beim

Landkreis OPR

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Virchowstr. 14-16 (Sitz: H.-Rau-Str. 27-30)

16816 Neuruppin

Anwendungsgebiet IX Sportförderung in besonderen Fällen

1. Gegenstand der Förderung

sind alle Maßnahmen der Sportförderung, die nicht in den Anwendungsgebieten I - VIII berücksichtigt wurden und in der Regel einen besonderen Härtefall für den Antragsteller darstellen.

2. Zuwendungsarten

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

- Vereine und Verbände
- gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen
- Schulsportarbeitsgemeinschaften

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vereine und Verbände: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- konkrete und ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Dringlichkeit
- Kostenplan
- Finanzierungsplan

5. Zuwendungsbemessung

Über die Anträge und die Bewilligungshöhe wird gemeinsam zwischen Landkreis und Kreissportbund beraten.

6. Verfahrensregelung

formloser Antrag mit den unter Punkt 4 genannten Unterlagen zum jeweiligen Quartalsende des laufenden Jahres

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:
KSB OPR
Neustädter Str. 44
16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:
Landkreis OPR
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Virchowstr. 14-16
(Sitz: H.-Rau-Str. 27-30)
16816 Neuruppin

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 13.01.2006 für den israelische Staatsangehörigen **Avital, Raam** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2006-01-17

Kunze

2.2. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4522021017 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 31.01.2006 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.3. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.3730200940 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 03.02.2006 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.4. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4730118842 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 26.01.2006 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.5.

Das Sparkassenbuch Nr. 3540000754 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 11.01.2006 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 9. Februar 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2006-161/1 Auflösung des Alfred-Wegener-Gymnasiums Neuruppin

Der Kreistag beschließt die Auflösung des Alfred-Wegener-Gymnasiums Neuruppin zum 31. Juli 2009, unter Vorbehalt der Anhörung der Schulkonferenz.

3.1.2. 2006-139 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.3. 2006-140 Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3.1.4. 2006-165 Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin

3.1.5. 2006-162 Abberufung/Berufung eines Mitgliedes mit beratender Stimme in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt

1. die Abberufung des ehemaligen Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Helmut Röhrig, als Mitglied mit beratender Stimme im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.

2. die Berufung der Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Frau Diana Fiala, als Mitglied mit beratender Stimme in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.

3.1.6. 2006-109/1 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahme des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Rili ÖPNV-Invest OPR)

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Rili ÖPNV-Invest OPR).

Nr. 5.3 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

Höhe der Förderung

Die Zuwendungen des Landkreises betragen bis zu 70 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens.

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend ab 01. Januar 2006 in Kraft.

3.1.7. 2006-164 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, bei der Vergabe von Bauarbeiten für touristische Radwege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für alle Bauabschnitte, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

3.1.8. 2006-167 Beteiligung der Ruppiner Kliniken GmbH an der MED4com Holding GmbH

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin stimmt einer Beteiligung der Ruppiner Kliniken GmbH an der MED4com Holding GmbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 500,00 zu.

3.1.9. 2006-ohne

Bestellung eines stellvertretenden Regionalrates für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin bestellt Herrn Jan-Pieter Rau zum stellvertretenden Regionalrat der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2006 - 053/1 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Ruppiner Kliniken GmbH

Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin, Virchowstraße 1, an die Ruppiner Kliniken GmbH Neuruppin. Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

3.2.2. 2006 - 142/1 1. Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2005 - 142 vom 10.11.2005 2. Genehmigung des Grundstückskaufvertrages zwischen dem Landkreis OPR und der Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs- Dienste gGmbH über die Liegenschaft Rettungswache Rheinsberg

1. Der Kreistag hebt den Kreistagsbeschluss Nr. 2005-142 vom 10. 11. 2005 auf.
2. Der Kreistag genehmigt den Grundstückskaufvertrag zwischen dem Landkreis OPR und der Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste gGmbH über die Liegenschaft Rettungswache Rheinsberg.

4. Veröffentlichung der Stadt Rheinsberg

4.1. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.10.2004

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl.I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 01.02.2006 folgende

1. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand erhält folgenden Wortlaut:

Die Zweitwohnung muss mindestens 25 qm Wohnfläche sowie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung und Beheizungsmöglichkeit haben sowie über Fenster verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.

§ 4 Steuerminderung

Entfällt

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 06.01.2005 in Kraft.

Für die Ortsteile Schwanow und Rheinsberg tritt diese Änderungssatzung am 01.01.2009 in Kraft.

Rheinsberg, den 09.02.2006

Manfred Richter
Bürgermeister

5. Veröffentlichung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee**5.1. Wirtschaftsplan 2006
und
Jahresabschluss 2004****Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee
Der Vorstandsvorsteher**

– Logo –

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat auf ihrer Sitzung am 23. November 2005 den Wirtschaftsplan 2006, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt festgestellt:

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

1. Es betragen		
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge	5.061.000,00 Euro	
die Aufwendungen	5.061.000,00 Euro	
der Jahresgewinn	0,00 Euro	
der Jahresverlust	0,00 Euro	
1.2. im Vermögensplan		
die Einnahmen	2.012.000,00 Euro	
die Ausgaben	2.012.000,00 Euro	
2. Es werden festgesetzt:		
2.1. der Gesamtbetrag		
der Kredite auf	0,00 Euro	
2.2. der Gesamtbetrag		
der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 Euro	
2.3. der Höchstbetrag		
der Kassenkredite auf	250.000,00 Euro	
2.4. die Verbandsumlage auf	0,00 Euro	

Gransee, den 25.11.2006

Kellner
VerbandsvorsteherHollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wirtschaftsplan 2006 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2006 wurde am 05. Januar 2006 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bestätigt.

(AZ: 30/15/TAV/L-G/WiPL 2006).

Der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegt vom 06.03.2006 bis zum 17.03.2006 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 02.02.2006

Kellner, Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee stellt in ihrer Sitzung am 23.11.2005 den Jahresabschluss 2004 mit einer Bilanzsumme von 42.299.746,65 Euro fest und bestätigt den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 in der vorgelegten Form. Der Jahresabschluss 2004 weist einen Verlust von 98.463,30 Euro aus.

Dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Gransee, den 24.11.2005

Kellner
VerbandsvorsteherHollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2004 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 06.03.2006 bis zum 17.03.2006 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 02.02.2006

Kellner, Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de